# Intelligenz Blatt

für

ben Dberamts : Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 93.

Dienftag ben 20. Oftober 1846.

Siehft bu bas falfche Glüd bir lächeln ober lachen, So bent', o Mensch, wie gut bu bift, Und forge, bag es bir nicht etwa schäblich ift; Glüd muß uns ja nicht schlechter machen!

## Oberamtliche Verfügung

Baiblingen. Wegen burchgreifender und zweckmäßiger Unterstützung ber Hagelbeschädigten sind folgende Berordnungen ergangen, welche hier der Hauptsache

noch mitgetheilt werben.

1) von der K. Regierung den 26. Sept. d. J. Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16 d. M. genehmigt, daß zum Besten der durch Hagelschlag verunglückten Staatsangehörigen in allen den Bezirken, welche nicht durch Hagelschlag betroffen worden sind, eine Collekte von Haus zu Haus angeordnet werde, bei welcher ebenso Gaben an Geld, als insbesondere auch Naturalien angenommen werden sollen. Den einzelnen Gebern oder ganzen Gemeinden steht es frei, ihre Geschenke für besonders bezeichnete Orte zu bestimmen. Es ist jedoch sehr wünschenswerth, wenn der Ertrag der Collekte soviel möglich der von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins veranstalteten Sammlung zusließt, weil dadurch die möglichst gleichmäßige Bertheilung der Unterstützungen nach Maßgabe des erlittenen Schadens am Besten erreicht wird.

2) Nach einem Erlaß der Centralleitung des Wohlthätigkeits Bereins den 29. Sept. hatte dieselbe erklärt, die ersammelten Naturalien an Ort und Stelle urkund= lich zu verkaufen, weil die Abholung derselben mit Zeit= und Transport-Auswand, auch die Unteraustheilung an die einzelnen Hilfsbedürftigen mit besondern Schwierigs

feiten und Unannehmlichfeiten verbunden ift.

Die K. Pfarrämter werden daher ersucht, die Collekten, da wo es nicht schon geschehen ist, im Sinne des Consistorial-Erlasses vom 26. Aug. zu beschleunigen, und dieselbe mit dem Gelderlöß für Naturalien an das Dekanatamt einzusenden.

Um Schluß werben fammtliche Beitrage bes Bezirfs durch biefes Blatt befannt

Bemacht werben. Den 19. Dftbr. 1846.

R. gem. Dberamt.

Baberten, Berner.

Die Königl. Bürttemb. Regierung bes Nedar- Kreifes an bas Königl. Dberamt Baiblingen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. b. Mts. bie Ermächtigung für die Kreis-Regierungen ausgesprochen, von bem in S. 3. ber K.

Berordnung vom 15. Oktbr. 1845. (Reg. Bl. S. 406) enthaltenen Berbot des Aufkaufs von Kartoffeln in einem den Hausbedarf des Erwerbers offenbar übersteigendem Maaße einzelnen Personen zu Gunsten von Aufkaufen, welche den Wieder-Berkauf im Lande bezweken, unter der geeigneten Controle gegen Mißbrauch und Unberaumung einer nicht über acht Wochen zu erstrekenden Frift für den Wieder Berkauf Dispensa

tian zu ertheilen.

Bon diefer höchsten Entschließung, welcher die Absicht zu Grunde liegt, der Aussgleichung des örtlichen Mangels an Kartoffeln mit dem auf andern Punkten sich sins denden Ueberfluß an folchen die Förderung zukommen zu lassen, welche ihr ein hierauf berechneter, redlicher und nicht auf künstliche Preissteigerung ausgehender Handel ges währen kann, wird das Oberamt hiedurch zum Behuf einer der höchsten Intention entssprechenden Anwendung und mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die OrtsVorsteher von derselben zu benachrichtigen, auch hiebei den lezteren die, wie es scheint, hie und da vernachläßigte Handhabung der Verordnung vom 15. Oktbr. 1845. ins Gedächteniß zu rusen.

Bas die Controlirung bes Gebrauchs ber Dispensation betrifft, so ift, wenn in einzelnen Fällen ber Betheiligte selbst nicht noch ausreicherendere Controlen an die Sand

gibt, Kolgendes anzuwenden:

1) Dem Dispensirten wird von dem Bezirksamt eine Licens-Urkunde ausgefertigt in welcher das Kartoffel-Quantum, zu dessen Auskauf die Licenz ertheilt wurde, und die für den Wiederverkauf vorgeschriebene Frist, welche vom Unkauf an nicht über acht Wochen sich erstrecken soll, zu bezeichnen ist, auch die hienach zu Ziffer 2 und 5 ents

baltenen Bestimmungen einzutragen find.

2) Seine Auffäuse an Kartoffeln hat der Dispensirte noch am Tage bes Kaufs ober Berkaufs der Polizeistelle des betreffenden Orts anzuzeigen, welche, nachdem sie von der Richtigkeit der Anzeige sich vergewissert hat, ihm hierüber ein den Ort, die Zeit und das Quantum des Aufkaufs bezeichnendes Zeugniß in der zu 1., gedachte Urkunde einträgt.

3) Auf gleiche Weise, wie die Auffäuse, sind auch die Wieder-Berkaufe der Orts-Polizeistelle anzuzeigen, und von derfelben in der Licenz-Urfunde zu beurkunden, wenu ber Wieder-Berkauf auf Sahr= oder Wochenmarkten oder im Umherziehen von Ort zu

Ort bewirft wird.

Wird der Verkanf von einem stehenden Lager aus betrieben, so hat die Orts-Polizeistelle durch periodisches Erkundigen und Nachsehen sich zu versichern, daß der Ubsaz zu Gunften der innländischen Consumtion und in der vorgeschriebenen Frist erfolge.

4) Nach dem Ublauf der für das Geschäft vorgeschriebenen Frist (Ziffer 1,) hat das Bezirksamt, von welchem die Licenz-Urkunde ausgestellt wurde, dieselbe wieder zu seinen Aften einzuziehen Gine Erneurung der Licenz kann von dem Bezirksamt einem Händler, der sich gehörig darüber ausweist, daß er in Benüzung der abgelaufenen Licenz die Grenzen derselben, und die voranstehenden Vorschriften genau eingehalten habe, in dem Fall zugestanden werden, wenn die Gründe, welche die ursprüngliche Dispenfation veranlaßt haben, noch vorhanden sind.

5) Auf Kartoffel-Aufkäuse des Dispensirten, welche derselbe nicht am Tag des Amtaufs ber Ortspolizeistelle angezeigt bat, so wie auf die Anzeige einer geringeren als der angekauften Quantität findet die Strafbestimmung des S. 6. der Verordnung vom 15 Oktor. 1845, Unwendung, wornach im ersteren Falle das ganze angekaufte Quan-

tum, im andern Falle der Mehr-Betrag des Ankaufs über die Unzeige der Confis-

Ift nach abgelaufener Licenz bas aufgekaufte Quantum noch nicht völlig wieber ab-

Befegt, fo wird der Bertauf des Refts fofort obrigfeitlich bewirft.

Ludwigsburg, den 14. Oftober 1848.

Nach Verstehendem haben die Orts Borsteher genau zu verfahren. Waiblingen, ben 19. Oftober 1846.

R. Dberamt,

Säberlen.

## Bekanntmachungen.

Waiblingen. Die Mitglieder bes land wirthschaftlichen Bereins werden zu zahlreichem Besuch bes am 25. b. M. Machmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Schwaitheim Stattsindenden Plenar-Berlammlung eingeladen und bie Schultheißens Memter-sind ersucht, ihnen dieß mitzutheilen.

### Bobenbeim. Berkauf von Flachs.

Die unterzeichnete Stelle giebt geschwunges nen Flachs zu nachstehenden Preißen ab: wenn 50 und mehr Pfund abgenommen werden zu 21 Kreuzer das Pfund, wenn weniger als 50 Pfund abgenommen

werben ju 22 Krenger bas Pfund. Die löbtichen Schultheißenamter werben erfucht, bieg in ihren Gemeinden befannt machen zu laffen.

Den 16. Oftober 1846.

R. InftituteCanglei.

Winnenbeu. (Unleben Offert.) Auf Martini find mehrere taufend Gulden Begen gute Sicherheit auszuleihen.

Den 16, Oftober 1846.

Stadtichultheiß Siemer.

#### Binnenben. Gefchäfts: Anzeige.

Um ben stets wiederholenden Nachfragen nach Krankfurter Garnen in allen Farben bestens zu begegnen, zeige ich hiemit meinen gesthrten Geschäftsfreunden hier und auswärts ergebenst an, daß ich von jest an ein vollftändiges Lager obiger Garne unterhalten werde, zugleich empfehle ich bei herannahender Gebrauchzeit meine verschiedene bekannte Winsterartifel, so wie alle Sorten grau mellirte und lweiße Strickgarne zu allen Preißen zur Befälligen Abnahme.

Jakob Letters.

Baiblinger. Es wird ein ordentlicher ftiller Mensch, welcher gut mit Pferden umzusgehen weiß, häusliche und Felogeschäfte zu bes sorgen hat, in eine Wirthschaft gesucht. Ausgeber bieses Blatts ertheilt Nachricht.

(Lager von Bettfedern)

Da schon ofters Mangel in diesem Artikel eingetreten ift, so hat sich ber Unterzeichnete enischlossen fortwährend, neue, reine und gute Beitsebern in einigen Sorten zuliefern; ersuche daher ein verehrliches Publikum zu gefälliger Ibnahme, und werbe sebes beliebige Quantum zu den billigsten Preißen abgeben.

Matthäus Schwarz, Webe meifter.

Baiblingen. Der Unterzeichnete macht biemit befannt, baß er immer Acferbohnen nach feber beliebigen Simri- Angahl auffauft. Die Berfäufer fonnen es zu jeder Zeit in meinem Hause abgeben. Gottlob Curfeß.

Baiblingen. Bei der Armen-Beschäftigungs-Anstalt sind vorräthig und im "Fabrikations Preiß zu haben bei:

Carl Jäger, Kaufmann, Dinte, Stiefel-Bichse. Bei Gottlob Pfander, Seisensieder, Weidengestecht aller Art als:

Armzainen, runde schwarze und weiße Zainen, Baschzainen u. s. w.

Herner: Hänfenes und flächsenes Garn von verfchiedenen Sorten, baumwollene Strumpfe für Frauenzimmer.

Maiblingen. Ein einspänniges Bägele mit eisernen Uchsen hat Jemand zu verkausen. Wer? sagt bie Rebaction.

### Reues Rudufslich.

Rudut, ich habe bich lieb gehabt, Und gern bir jugeboret: Wahr ifts, boch jego ift taufenbfach Roch mein Respect vermehret: Man fpricht, bu fei'ft ein machtig Mann, Romm, fag' es mir verftoblen: D Ruduf, lieber Ruduf bu, Rannft bu benn einen bolen?

Da plagt mich einer für und für Mit Laftern und mit Toben, Die Welt mag fich breben um und um, Der Schreihals ift ftete oben. Gang Dhr bin ich, weil leiber er Gang Maul ift unverholen: D Ruduf, lieber Ruduf bu, Rannst bu ben Rerl nicht holen?

Ein Unbrer ichleichet um mich herum Und wirft fo liebe Blide, Sein Wort bas triefet wie Sonigfeim, Doch innen wohnt bie Tude. Gar gern batt' ich ihm eins verfett Auf feine Ragenfohlen: Sprich Ruduf, lieber Ruduf bu. Rannst bu ben Rerl nicht bolen?

Run fommt bas Schlimmfte bir noch gulett, Drum Scharfe beine Fange: Da plagt mich brinnen ein bofes Weib. Und treibt mich in bie Enge. Der leib'ge Gatan wohnt in ibr, Die Augen glub'n wie Roblen: D Ruduf, lieber Ruduf bu, Rannft bu bas Weib nicht holen?

Rannft bu bie führen ins Pfefferland: Ber ift auf Erben reicher? Lieb Bogel, gib als Genoffen ihr gu Den Schreihals und ben Schleicher. Rannft bu es nicht, ift Alles aus Und bann nur Gott befohlen! Dann Rudut, lieber Rudut bu. Rannft bu mich felber bolen.

Daniel.

Maiblingen. Raturalien Preife vom 17. Oftober 1846. pr. Scheffel: Dinfel, neu. 9 fl. 45 fr. 9 fl. 18 fr. Saber neu. 6 fl. 40 fr. 6 fl. 36 fr. 6 fl. 30fr. Summa bes Erlös aus Dinfel 19 fl. Saber 35 fl. Bufammen - : 72 fl. 9 fr. Es wurde verfauft 2 Scheffel Dinfel, Rornhausmeifter, Stadtrath Bauber. 8 Pfund weißes Rernen-Brod.

1 Pfund Rinbfleisch " Ralbfleisch " Schweinefleifd, unabgezogen 11 fr. Winnenben.

8 Pfund schwarzes Brod

Der Rreuger=Wed muß magen

Fruchtgattungen		höchft.		mittleffer		niedrst	
		fr.	fl.	fr.	ft.	fr.	
Rernen, 1 Sche	ft 21	-	-	_	_		
Dinfel, ",	10	6	9	36	9	_	
Dinfel, ,, ,,	-	-	-	-	-	_	
Haber, ","	7	18	6	56	6	24	
Haber, " "	04	-	_	-	-	-	
Roggen, " "	21	4	20		19	12	
Bersten ",	16	48	16	-	15	28	
Gersten, " "	ri 2	-	-	-	-	-	
Waizen, "Sim Finforn, "		42	2	36	2	30	
Thamischead	1 2	8	1	4	1	-	
Linfen,	12	12			=	1	
Wicton	é lieur					-	
Belschforn, ,, ,,	2	6	2		1	52	
Aferbohnen, ,,	2 2	12	2	6	2	04	
Pfund weißes Ker		rnh	1 ~			fr	
Der Kreuzer=Weck f		gen		5	Lott		
Pfund Rindfleifd		5	110		7		
, Ralbfleifd					8	1000	
, Schweine	fleisch.	un	abae	oger	And the second second	500700	

Stuttgart, ben 13 Oftober. Bon beute an ift ber Trouffeau (Ausftattung) 3. Raif. Sob. ber Kronpringeffin im alten Schloffe gur Befcauung ausgeftellt. Der Gintritt finbet nur gegen Rarten ftatt.

Auflösung bes Rathfels und ber Charabe in Dro. 79. und 81. Connenzeiger. - Freitag.